



Amtsgericht Duisburg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Montag, 22.06.2026, 09:30 Uhr,

2. Etage, Sitzungssaal C215, Kardinal-Galen-Straße 124-132, 47058 Duisburg

folgender Grundbesitz:

Erbbaugrundbuch von Huckingen, Blatt 6241,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Huckingen, Hof- und Gebäudefläche, Ährenstraße 11, Größe: 399 m²
Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Huckingen Blatt 5246 A unter
Nr. 63 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück:

Gemarkung Huckingen, Flur 69, Flurstück 209, Hof- und Gebäudefläche,
Ährenstraße 11, in Ableilung II unter Nr. 4 auf die Dauer von 99 Jahren vom 1.
Oktober 1964 an gerechnet, also bis zum 30. September 2063.

Die Erbbauberechtigte bedarf der schriftlichen Zustimmung des
Grundstückseigentümers

- a) zur wesentlichen Veränderung oder zum ganzen oder teilweisen Abbruch der Wohngebäude,
- b) zur Veräußerung oder Übertragung des Erbbaurechts,
- c) zur Belastung des Erbbaurechts mit Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden, Reallasten oder sonstigen Rechten sowie zu Änderung des Inhalts der bezeichneten Rechte, wenn diese Änderung eine weitere Belastung des Erbbaurechts enthält.

BV Nr. 2:

Als Eigentümer des belasteten Grundbesitzes sind seit dem 15. August 1978 Karl Radmacher, geboren am 21. Januar 1942 und Theodor Radmacher, geboren am 11. Februar 1948, beide in Düsseldorf - in Ebengemeinschaft - eingetragen.

versteigert werden.

Es handelt sich um ein bebautes Erbbaurecht im Ortsteil Duisburg-Rahm. Der teilunterkellerte Bungalow mit seitlich angebaute Garage wurde 1970 errichtet. Die Grundstücksgröße beträgt 399 m². Die Wohnfläche beträgt ca. 105 m².

Das Objekt vermittelt äußerlich einen mäßigen Gesamteindruck. Eine Innenbesichtigung konnte nicht durchgeführt werden.

Für die Erteilung des Zuschlags ist die schriftliche Zustimmung der Grundstückseigentümer erforderlich.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.09.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

312.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die

Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.